

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Zehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie und Variante Biochemie PLUS/International, Biologie und Variante Biologie International, Quantitative Biology und Variante Quantitative Biology Plus, Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, medizinische Physik, Physik und interdisziplinäre Naturwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.12.2025	2
Vierte Ordnung über den Geltungsbereich von Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.12.2025	5
Achte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie und Variante Biochemistry International, Biologie und Variante Biologie International, Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.12.2025	7
Verfahrenshinweis	13

**ZEHNTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE  
BIOCHEMIE UND VARIANTE BIOCHEMIE PLUS/INTERNATIONAL, BIOLOGIE UND VARIANTE  
BIOLOGIE INTERNATIONAL, QUANTITATIVE BIOLOGY UND VARIANTE QUANTITATIVE  
BIOLOGY PLUS, CHEMIE, INFORMATIK, MATHEMATIK UND ANWENDUNGSGBIETE,  
MEDIZINISCHE PHYSIK, PHYSIK UND INTERDISZIPLINÄRE NATURWISSENSCHAFTEN  
MIT DEM ABSCHLUSS „BACHELOR OF SCIENCE“  
AN DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 10.12.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW Seite 1278), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Biochemie (inkl. der Studiengangsvariante Biochemie PLUS/International), Biologie (inkl. der Studiengangsvariante Biologie International), Quantitative Biology (inkl. der Studiengangsvariante Quantitative Biology Plus), Chemie, Informatik, Mathematik und Anwendungsgebiete, Medizinische Physik, Physik und Interdisziplinäre Naturwissenschaften mit dem Abschluß „Bachelor of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 26.03.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält einen neuen Absatz 13:

„(13) Eine Prüfungsleistung in Form eines schriftlichen Berichts mit anschließendem Prüfungsgespräch ist nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs in der Regel benotet. Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung sowie einem mündlichen Gespräch zur Überprüfung der Inhalte der Ausarbeitung. Das Prüfungsgespräch kann auch zur Überprüfung der Eigenständigkeit des Berichts herangezogen werden. Die verantwortliche Lehrperson gibt die Bewertungskriterien für Bericht und Gespräch vorab bekannt. Das mündliche Prüfungsgespräch findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts statt.“

Die Absätze 13 bis 16 werden zu den Absätzen 14 bis 17.

2. In den fachspezifischen Anhängen für den Bachelor Biologie und der Variante Biologie International werden in den Tabellen zur Studiengangsstruktur die Spalten mit den Angaben zum Fachsemester gestrichen. Die Tabellen erhalten die folgende Form:

a) Fachspezifischer Anhang Bachelor Biologie:

Modul	Lehrveranstaltungen	LP	Gewicht in LP
<b>Grundphase (1. - 4. Semester)</b>			
Bio110	Zell- und Molekularbiologie	8	8
Bio120	Botanik	11	11
Phys101	Physik für Biologiestudierende 1: Theorie	5	5
Phys102	Physik für Biologiestudierende 2: Praxis	3	0
Math101	Mathematik für Biologiestudierende	7	7
Bio130	Zoologie	10	10
Chem101	Chemie für Biologiestudierende	16	16

Bio210	Biochemie	5	5
Bio220	Tierphysiologie	8	8
Bio230	Biophysik	5	5
Bio240	Mikrobiologie	9	9
Bio250	Genetik	8	8
Bio260	Ökologie & Evolution	6	6
Bio270	Entwicklungsbiologie	6	6
Bio280	Pflanzenphysiologie	8	8
SQ245	Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik	5	5
<b>Vertiefungsphase (5. und 6. Semester)</b>			
	Vertiefungsmodul 1	9	9
	Vertiefungsmodul 2	9	9
	Vertiefungsmodul 3	9	9
	Berufsbildende Qualifikationen	11	0
	Bio-Wahl	7	0
	Bachelorarbeit + Seminar	15	30
		180	174

3. b.) Fachspezifischer Anhang Bachelor Biologie International

Modul	Lehrveranstaltungen	LP	Gewicht in LP
<b>Grundphase (1. - 4. Semester)</b>			
Bio110	Zell- und Molekularbiologie	8	8
Bio120	Botanik	11	11
Phys101	Physik für Biologiestudierende 1: Theorie	5	5
Phys102	Physik für Biologiestudierende 2: Praxis	3	0
Math101	Mathematik für Biologiestudierende	7	7
Bio130	Zoologie	10	10
Chem101	Chemie für Biologiestudierende	16	16
Bio210	Biochemie	5	5
Bio220	Tierphysiologie	8	8
Bio230	Biophysik	5	5
Bio240	Mikrobiologie	9	9
Bio250	Genetik	8	8
Bio260	Ökologie & Evolution	6	6
Bio270	Entwicklungsbiologie	6	6
Bio280	Pflanzenphysiologie	8	8
SQ245	Wissenschaftliche Professionalisierung und Bioethik	5	5
<b>PLUS-Phase I: International (5. und 6. Semester)</b>			
	Vorbereitungsmodul Auslandsaufenthalt	8	0
	Praxisphase 1	16	0
	Studienphase	20	20
	Praxisphase 2	16	0
<b>PLUS-Phase II: Forschung + Vertiefung (7. und 8. Semester)</b>			
	Vertiefungsmodul	9	9
	Fortgeschrittenen-Modul	14	14
	Projektpraktikum	10	0
	Wahlpflicht	12	0
	Bachelorarbeit + Seminar	15	30
		240	190

4. Im fachspezifischen Anhang zum Bachelor Physik entfällt der folgende Passus:

„Zu § 19 Abs. 1: Zusatzmodule

Im Bachelorstudiengang Physik dürfen maximal 30 LP als Zusatzleistung erbracht werden.“

5. Im fachspezifischen Anhang zum Bachelor Medizinische Physik entfällt der folgende Passus:

„Zu § 19 Abs. 1: Zusatzmodule

Im Bachelorstudiengang Medizinische Physik dürfen maximal 30 LP als Zusatzleistung erbracht werden.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 07.10.2025.

Düsseldorf, den 10.12.2025

Die Rektorin  
Der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**VIERTE ORDNUNG ÜBER DEN GELTUNGSBEREICH VON BACHELOR- UND  
MASTERPRÜFUNGSORDNUNGEN DER  
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 10.12.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes 05.12.2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Diese Ordnung regelt das Auslaufen von Masterprüfungsordnungen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

**§ 1**

- (1) Der fächerspezifische Anhang für den Masterstudiengang „Biologie“ mit Stichtag der Gültigkeit vom 30.09.2018 der Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie (inkl. der Studiengangsvariante Biochemistry International), Biologie (inkl. der Studiengangsvariante Biologie International), Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 26.03.2025, tritt mit Ablauf des 31.03.2028 außer Kraft.
- (2) Der fächerspezifische Anhang für die Variante „Biologie einjährig“ mit Stichtag der Gültigkeit vom 30.09.2018 der Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie (inkl. der Studiengangsvariante Biochemistry International), Biologie (inkl. der Studiengangsvariante Biologie International), Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 26.03.2025, tritt mit Ablauf des 30.09.2026 außer Kraft.

**§ 2**

- (1) Das Prüfungsangebot gemäß § 1 wird bis zu der angegebenen Frist sichergestellt.
- (2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Frist ist ein Prüfungsangebot nach den dort aufgeführten fächerspezifischen Anhängen nicht mehr gewährleistet.
- (3) Auf Antrag ist ein Wechsel vom Masterstudiengang „Biologie“ in die aktuelle Prüfungsordnung vom 30.09.2025 mit dem dann gültigen fächerspezifischen Anhang möglich.
- (4) Auf Antrag ist ein Wechsel von der Studiengangsvariante „Biologie einjährig“ in die neue Variante „Biologie International“ vom 30.09.2025 möglich.

- (5) Nach Ablauf der letzten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 1 werden Studierende, die das Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, in die dann geltende Prüfungsordnung automatisch umgeschrieben. Bislang erbrachte Studienleistungen sowie Prüfungsversuche werden überführt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 07.10.2025.

Düsseldorf, den 10.12.2025

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ACHTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE STUDIENGÄNGE  
ARTIFICIAL INTELLIGENCE AND DATE SCIENCE, BIOCHEMIE UND VARIANTE BIOCHEMISTRY  
INTERNATIONAL, BIOLOGIE UND VARIANTE BIOLOGIE INTERNATIONAL, CHEMIE,  
INDUSTRIAL PHARMACY, INFORMATIK, MATHEMATIK, MEDIZINISCHE PHYSIK UND PHYSIK  
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“  
AN DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 10.12.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW Seite 1278), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge Artificial Intelligence and Data Science, Biochemie (inkl. der Studiengangsvariante Biochemistry International), Biologie (inkl. der Studiengangsvariante Biologie International), Chemie, Industrial Pharmacy, Informatik, Mathematik, Medizinische Physik und Physik mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.09.2018, zuletzt geändert am 26.03.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält einen neuen Absatz 13:

„(13) Eine Prüfungsleistung in Form eines schriftlichen Berichts mit anschließendem Prüfungsgespräch ist nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs in der Regel benotet. Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung zu einer Lehrveranstaltung sowie einem mündlichen Gespräch zur Überprüfung der Inhalte der Ausarbeitung. Das Prüfungsgespräch kann auch zur Überprüfung der Eigenständigkeit des Berichts herangezogen werden. Die verantwortliche Lehrperson gibt die Bewertungskriterien für Bericht und Gespräch vorab bekannt. Das mündliche Prüfungsgespräch findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Berichts statt.

Die Absätze 13 bis 16 werden zu den Absätzen 14 bis 17.“

2. Im fächerspezifischen Anhang des „Masterstudiengangs Artificial Intelligence and Data Science“ wird vor der Überschrift „Zu § 16: Masterarbeit“ folgender Absatz neu eingefügt:

„Zu § 14 Abs. 3 Ausnahmen zur Prüfungswiederholung

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche dritte Wiederholung einer Modulprüfung gestattet, die er nach § 14 Abs. 3 nicht mehr wiederholen kann. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.“

3. Der fächerspezifische Anhang für den „Masterstudiengang Biologie“ erhält folgende Fassung:

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“ für den  
Masterstudiengang Biologie  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**Zu § 3 (3): Gliederung des Masterstudiengangs Biologie**

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Notengewicht</b>
Grundlagenmodul (Vorlesung eines Schwerpunktes, Gute Wissenschaftliche Praxis)	5	1
Wahlbereich	mind. 20 - max. 25	0
Mastermodul 1-4	32	1
Projektpraktikum	30	1
Masterarbeit	30	2
Abschlussseminar	3	2
<b>Summe Masterstudium</b>	<b>120</b>	

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten des Grundlagenmoduls, der Mastermodule, des Projektpraktikums, der Masterarbeit und des Abschlussseminars.

**Schwerpunktsetzung**

Studierende haben die Möglichkeit, im Rahmen ihres Studiums einen Schwerpunkt („Major“) zu wählen. Für die Festlegung eines Schwerpunkts sind mindestens 80 Leistungspunkte aus einem Schwerpunktbereich erforderlich. Zudem ist im Rahmen des Grundlagenmoduls die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zur spezifischen Vorlesung des gewählten Schwerpunkts verpflichtend. Die Zuordnung der einzelnen Mastermodule zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen („Majors“) ist den aktuellen Modulbeschreibungen auf den Webseiten des Studiengangs Biologie zu entnehmen: <https://www.biologiestudium.hhu.de/>

**Erläuterungen zur Platzvergabe in den Mastermodulen**

Die Belegung der Mastermodule wird nach §10 Abs. 3 beschränkt. Die technische Umsetzung der Mastermodulvergabe sowie die Belegfristen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im Internet bekanntgegeben. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach Ablauf der Belegungsfrist. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

**Wahlbereich (20 – 25 LP)**

Die wählbaren Module sind im Modulhandbuch aufgelistet, das in der jeweils aktuellen Version auf den Webseiten des Fachbereichs Biologie zur Verfügung steht (<https://www.biologiestudium.hhu.de>). Wahlmodule sollten überwiegend (mindestens 12 Leistungspunkte) aus dem Modulangebot des Fachbereichs Biologie gewählt werden. Zusätzlich können Wahlmodule im Umfang von bis zu 8 Leistungspunkten z.B.: aus dem Lehrangebot der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der UNIVERSEH - European Space University for Earth and Humanity, dem Heine Center for Artificial Intelligence and Data Science (HeiCAD) oder der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt werden. Im Rahmen dieser 8 Leistungspunkte können

bis zu 6 Leistungspunkte durch ein anwendungsbezogenes Praktikum in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie, Kliniken oder in der wissenschaftlichen Forschung erworben werden, wenn das Praktikum eine Mindestdauer von vier Wochen hat und eine Dozentin oder ein Dozent der Wissenschaftlichen Einrichtung Biologie im Voraus die Anrechenbarkeit bestätigt und die Betreuung übernimmt. Nach Abschluss des Praktikums ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

### **Mastermodule**

Es müssen mind. 2 und max. 4 Mastermodule im Umfang von insgesamt 32 CP erfolgreich absolviert werden. Die Mastermodule werden jeweils mit einer kompetenzorientierten Prüfung abgeschlossen. Art und Umfang der Prüfung können den Modulbeschreibungen (<https://www.biologiestudium.hhu.de>) entnommen werden.

### **Projektpraktikum (30 LP)**

Das Projektpraktikum dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und soll in der Regel in derjenigen Arbeitsgruppe absolviert werden, in der auch die Masterarbeit durchgeführt wird. Das Projektpraktikum ist eine ganztägige Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe im Umfang von 30 Leistungspunkten über einen Zeitraum von max. sechs Monaten. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen.

### **Abschlussseminar**

Im Abschlussseminar stellen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeiten in einem 20-minütigen benoteten Seminarvortrag vor.

### **Zu § 3(4): Gliederung des Masterstudiengangs Biologie für Studierende, die eine „fast-track“-Promotion anstreben**

Für Studierende, die eine „fast-track“-Promotion anstreben und alle laut Promotionsordnung dafür geforderten Bedingungen erfüllen, ist folgender Studienplan für den Masterstudiengang vorgeschrieben:

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b>Notengewicht</b>
Wahlbereich	9	0
Mastermodul 1-4	32	1
Labor-Rotation 1 (6 Wochen)	8	0
Labor-Rotation 2 (6 Wochen)	8	0
Projektpraktikum	30	1
Masterarbeit	30	2
Abschlussseminar	3	2
<b>Summe Masterstudium</b>	<b>120</b>	

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten der Mastermodule, des Projektpraktikums, der Masterarbeit und des Abschlussseminars.

### **Labor-Rotation 1+2 (je 7 LP)**

Die sechswöchigen Labor-Rotationen dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten verschiedener Arbeitsgruppen. Dabei sollen die Studierenden ganztägig an einem konkreten Projekt unter individueller Betreuung mitarbeiten. Die Labor-Rotation wird mit einem Vortrag abgeschlossen.

### **Zu § 10 Abs. 16: Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen**

Nach §10 Abs. 16 gilt für Praktika Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus gilt für praktische Übungen und Seminare: Lernziel ist u.a. die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs in engem Austausch

mit anderen Studierenden. In praktischen Übungen und Seminaren mit Kleingruppen mit maximal 32 Studierenden gilt daher eine Anwesenheitspflicht.

Die Anwesenheitspflicht in Praktika, praktischen Übungen und Seminaren ist hierbei erfüllt, wenn ein\*e Student\*in maximal 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Stellt die/der Modulverantwortliche eine nicht ausreichende Anwesenheit fest, gilt das zugehörige Modul als nicht bestanden.

#### **Zu § 11 Abs. 4: Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen**

Die Anmeldung zu einem Wahlmodul, einem Projektpraktikum oder einem Mastermodul aus dem Fachbereich Biologie beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung und hat über das Lehrveranstaltungsmanagementsystem der HHU zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweiligen Anmeldefristen bekannt. Die Rücknahme einer Modulanmeldung ist spätestens eine Woche vor Modulbeginn dem Modulverantwortlichen in Textform mitzuteilen.

#### **Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Masterarbeit**

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Masterarbeit kann erst gestellt werden, wenn mind. 82 Leistungspunkte, davon die des Grundlagenmoduls, der Mastermodule und des Projektpraktikums, erworben worden sind.

#### **Zu § 16 (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Masterarbeit**

Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Für Kandidaten, die eine „fast-track“-Promotion anstreben (§3 Abs. 4), darf die Masterarbeit Komponenten der in Erarbeitung befindlichen Dissertation enthalten, muss aber ein in sich abgeschlossenes Werk darstellen.

Die fertige Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern. Die Beantragung einer Verlängerung muss i.d.R. spätestens 4 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

#### **Zu § 23 (1) Ergänzung des Titels**

Auf Antrag kann der Titel bei Vorliegen der unter §3 (3) „Schwerpunktsetzung“ genannten Voraussetzungen mit dem Zusatz „Major in ...“ ergänzt werden.

#### **Zu § 23 (5) Ergänzung des Titels auf der Urkunde**

Auf Antrag wird nach Prüfung der Voraussetzungen einer der Zusätze „Major in ...“ auf der Urkunde mit genannt.

#### **Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit**

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2025.

4. Darüber hinaus erhält der Masterstudiengang Biologie eine neue Variante „International“:

**Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung „Master of Science“ für den  
Masterstudiengang Biologie International  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

**Zu §3 (1): Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Biologie International beträgt zwei Semester.

**Zu §3 (3): Gliederung des Masterstudiengangs Biologie**

Modul	LP	Notengewicht
Grundlagenmodul (Vorlesung eines Schwerpunktes, Gute Wissenschaftliche Praxis)	5	1
Projektpraktikum	22	1
Masterarbeit	30	2
Abschlussseminar	3	2
<b>Summe Masterstudium</b>	<b>60</b>	

Die Masternote setzt sich zusammen aus den Noten des Grundlagenmoduls, des Projektpraktikums, der Masterarbeit und des Abschlussseminars.

**Projektpraktikum (22 LP)**

Das Projektpraktikum dient der Vorbereitung auf die Masterarbeit und soll in der Regel in derjenigen Arbeitsgruppe absolviert werden, in der auch die Masterarbeit durchgeführt wird. Das Projektpraktikum ist eine ganztägige Tätigkeit in einer Arbeitsgruppe im Umfang von 22 Leistungspunkten über einen Zeitraum von max. 5 Monaten. Projektpraktika dienen zur Veranschaulichung der Forschungstätigkeiten in den Arbeitsgruppen.

**Abschlussseminar (3 CP)**

Im Abschlussseminar stellen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Masterarbeiten in einem 20-minütigen benoteten englischsprachigen Seminarvortrag vor.

**Zu § 10 Abs. 16: Modulprüfungen: Allgemeine Regeln, Zugangsbeschränkungen**

Nach §10 Abs. 16 gilt für Praktika Anwesenheitspflicht. Darüber hinaus gilt für praktische Übungen und Seminare: Lernziel ist u.a. die aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs in engem Austausch mit anderen Studierenden. In praktischen Übungen und Seminaren mit Kleingruppen mit maximal 32 Studierenden gilt daher eine Anwesenheitspflicht.

Die Anwesenheitspflicht in Praktika, praktischen Übungen und Seminaren ist hierbei erfüllt, wenn ein\*e Student\*in maximal 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Stellt die/der Modulverantwortliche eine nicht ausreichende Anwesenheit fest, gilt das zugehörige Modul als nicht besucht und muss wiederholt werden.

**Zu § 11 Abs. 4: Modulprüfungen: An- und Abmeldung, Fristen**

Die Anmeldung zu einem Wahlmodul, einem Projektpraktikum oder einem Mastermodul aus dem Fachbereich Biologie beinhaltet zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung und hat über das Lehrveranstaltungsmanagementsystem der HHU zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss gibt die jeweiligen Anmeldefristen bekannt. Die Rücknahme einer

Modulanmeldung ist spätestens eine Woche vor Modulbeginn dem Modulverantwortlichen in Textform mitzuteilen.

**Zu § 16 (3): Voraussetzungen und Fristen zur Anmeldung der Masterarbeit**

Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für das Mastermodul kann nicht vor Erwerb von 27 Leistungspunkten gestellt werden.

**Zu § 16 (8): Bearbeitungszeit, Umfang und Abgabefrist der Masterarbeit**

Der schriftliche Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfern.

Die fertige Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Ausgabe des Themas bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Masterarbeit verhindern. Die Beantragung einer Verlängerung muss i.d.R. spätestens 4 Wochen vor Ablauf der regulären Frist erfolgen.

**Zu § 25 (1): Stichtag für die Gültigkeit**

Der Stichtag gemäß § 25 (1) ist der 30.09.2025.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt für alle Studierenden der hier enthaltenen Studiengänge, die ihr Studium zum im fachspezifischen Anhang aufgeführten Stichtag oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vom 07.10.2025.

Düsseldorf, den 10.12.2025

Die Rektorin  
Der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ. Prof. Dr. iur.)

## **Verfahrenshinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.